

### Fach- und Hochschulen

**Neuzulassungen** — Erstmals zum Studium immatrikulierte Studierende. Nicht als Neuzulassung zählen Zugänge von anderen Fach- oder Hochschulen oder Studierende, die nach längerer Unterbrechung das Studium fortsetzen.

**Absolventen** — Studierende, die das Studium mit Erfolg beendet haben. Nicht einbezogen sind Absolventen des externen Studiums, Zuerkennungen und die Nachholung des Staatsexamens bzw. der Abschlußprüfung.

Nicht enthalten sind die in der DDR studierenden Ausländer.

**Fern- und Abendstudium** — Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit. Während das Fernstudium im wesentlichen als ein durch periodische Lehrveranstaltungen geleitetes und kontrolliertes Selbststudium durchgeführt wird, stützt sich im Abendstudium der Bildungsprozeß in entscheidendem Maße auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungen.

### Kultur

**Theater** — Für die Erfassung der Zahl der Theater ist ausschlaggebend, wieviel Theaterhäuser zur Verfügung stehen. Verfügt also ein Theater über 2 Häuser, z.B. Deutsches Theater und Kammerspiele des Deutschen Theaters, so werden diese als 2 Theater gezählt. Ebenso werden Podiumsbühnen u.ä. mit geringer Platzzahl an Theatern gesondert erfaßt.

Freilichtbühnen werden nicht als Theater gezählt.

Als Besucherzahl in Theatern gilt die Zahl der ausgegebenen Karten (freier Kartenverkauf, Verkauf für Betriebs- bzw. Gruppenanrecht, Einzelanrecht, für sonstige Ermäßigung sowie Frei- und Dienstkarten). Es werden alle Vorstellungen und deren Besucher ausgewiesen, die von den Theatern in ihrem eigenen Haus, in Abstecherorten und bei gelegentlichen Gastspielen in der DDR durchgeführt werden.

Nicht dazu zählen Vorstellungen und Besucher bei gelegentlichen Gastspielen außerhalb der DDR sowie bei gelegentlichen Gastspielen von ausländischen Theatern in der DDR.

Vorstellungen und Besucher in Abstecherorten und bei gelegentlichen Gastspielen in der DDR werden entsprechend dem Ort (Bezirk) der Vorstellung ausgewiesen, unabhängig davon, in welchem Bezirk das Theater seinen festen Sitz hat.

**Arbeiter- und Bauerntheater** — Arbeitertheater, Bauern- und Dorftheater, Studententheater, Arbeiterorchester und Arbeiterballette.

**Filmproduktion und -synchronisation** — Zur Filmproduktion zählen alle im Berichtsjahr fertiggestellten Filme der DEFA-Studios für Spielfilme, Wochenschau und Dokumentarfilme, populärwissenschaftliche Filme und für Trickfilme. Die Synchronisation von Filmen durch das DEFA-Studio für Synchronisation wird gesondert ausgewiesen.

Die ausgewiesene Filmproduktion bzw. -synchronisation der DEFA-Studios beinhaltet jeweils die Leistungen für den Filmvertrieb und für Fremdaufträge.

**Stationäre Filmtheater** — Filmtheater der volkseigenen Lichtspielbetriebe sowie private Filmtheater und deren Plätze. Spielstellen und Dorfkinos rechnen nicht dazu. Bei den Filmvorstellungen und Besuchern werden außer den Vorstellungen und Besuchern der stationären Filmtheater auch die Vorstellungen und ihre Besucher ausgewiesen, die in Dorfkinos, Spielstellen und sonstigen Institutionen stattfanden.

**Dorfkinos** — Mehrzwecksäle, in denen regelmäßig Filmvorführungen stattfinden. Dazu müssen bestimmte Bedingungen erfüllt sein, z.B. vom Zuschauerraum getrennt stationierte Vorführapparaturen, festeingebaute Leinwände mit Vorhang und Möglichkeit der Vorführung von Totalvisionsfilmen.

**Museen** — alle musealen Einrichtungen, wie Kunst-, Heimat- und wissenschaftliche Museen und Gedenkstätten, Nationale Mahn- und Gedenkstätten, wissenschaftliche Sammlungen verschiedener Institute, sofern sie dem Publikum zur Besichtigung zugänglich sind.

**Bibliotheken** — Zu den allgemeinen öffentlichen Bibliotheken zählen haupt- und nebenberuflich geleitete Erwachsenenbibliotheken sowie selbständige Kinderbibliotheken, Kinderbibliotheken in Pionierhäusern und bis 1963 Kinderbuchabteilungen der hauptberuflich geleiteten Bibliotheken, die aus staatlichen Mitteln finanziert werden. Ab 1964 werden die Kinderbuchabteilungen der hauptberuflich geleiteten Bibliotheken nicht mehr als gesonderte Einrichtungen gezählt.

Zu den Gewerkschaftsbibliotheken zählen haupt- und nebenberuflich geleitete Bibliotheken mit über 300 Bänden für Erwachsene und Kinder in Betrieben, Verwaltungen, gewerkschaftlichen Kulturstätten und FDGB-Ferienheimen. Die Gewerkschaftsbibliotheken leihen in Ausübung ihrer allgemeinbildenden Funktion und den allgemeinen und betrieblich differenzierten Bedürfnissen entsprechend künstlerische, populärwissenschaftliche sowie Sach- und Fachliteratur vorwiegend an Betriebsangehörige aus.

Als Leser werden alle Personen erfaßt, die im Berichtsjahr mindestens einmal ein Buch entliehen haben. Als Bestand sowie als Ausleihe wird jeweils der Buchbinderband gezählt.

Nicht zu den allgemeinen öffentlichen und Gewerkschaftsbibliotheken zählen: Bibliotheken gesellschaftlicher Organisationen, landwirtschaftlicher und anderer Produktionsgenossenschaften sowie Schülerbüchereien, soweit sie nicht mit allgemeinen öffentlichen Bibliotheken koordiniert wurden oder als Gewerkschaftsbibliotheken fungieren, außerdem Patientenbibliotheken in Krankenhäusern, Kurheimen u.ä., technisch-wissenschaftliche Bibliotheken in Betrieben bzw. Gewerkschaftskabinetten, wissenschaftliche Bibliotheken und Universitäts-, Hoch- und Fachschulbibliotheken.

Als wissenschaftliche Bibliotheken werden alle dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen unterstehenden Bibliotheken — Deutsche Staatsbibliothek, Deutsche Bücherei, Landesbibliotheken, Universitätsbibliotheken, Institutsbibliotheken der Universitäten, Hochschul- und Fachschulbibliotheken — ausgewiesen.

**Veranstaltungen in Kultur- und Klubhäusern** — Bis 1964 wurden dazu auch Fernsehübertragungen gezählt. Infolge der methodischen Veränderung 1965 wurden die Zahlen für die zurückliegenden Jahre durch Absetzen der Fernsehübertragungen vergleichbar gemacht.

**Konzert- und Gastspieldirektion** — Zu den durchgeführten Veranstaltungen zählen die an Dorfkлубs, Klubs der Werktätigen, Krankenhäuser, Sanatorien und Ferienheime sowie an Betriebe und sonstige Einrichtungen verkauften Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die von den Konzert- und Gastspieldirektionen in eigener Regie durchgeführt wurden, also öffentlichen Charakter tragen. Vermittlungen der VEB Konzert- und Gastspieldirektionen zählen nicht dazu.